



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)

Per E-Mail an:

sanctions@seco.admin.ch

25.02.2026

Stellungnahme zur Schaffung eines Bundesgesetzes über die Wahrung der neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP lehnt das geplante Spezialgesetz ab, weil es die von der EU übernommenen Zwangsmassnahmen im Bereich kriegswichtiger Güter faktisch auch gegen die Ukraine weiterführen und dauerhaft rechtlich absichern will. Für die SP ist das politisch falsch und rechtsstaatlich problematisch: Der Bundesrat hat diesen Teil der Ukraineverordnung 2022 nur gestützt auf Notrecht eingeführt und befristet, und will ihn nun in Dauerrecht überführen.

Inhaltlich gilt eine klare völkerrechtliche Prioritätensetzung: Wird ein Staat eindeutig Opfer einer Aggression, die von der Mehrheit der Staaten als solche anerkannt wird, gilt die UNO-Charta als massgeblich und steht vor gewissen neutralitätsrechtlichen Pflichten aus dem Haager Abkommen. Im Fall der Ukraine ist die Aggression offensichtlich, und die UNO-Charta erlaubt individuelle und kollektive Selbstverteidigung sowie Unterstützung des Opfers. Daraus folgt für die SP: Zwangsmassnahmen dürfen sich nur gegen den Aggressor Russland richten, nicht gegen die überfallene Ukraine. Ein Exportverbot, das selbst Schutzgüter wie Schutzwesten oder Tarnnetze erfasst, ist eine übermässig strikte, exzessive Auslegung des Gleichbehandlungsgebots und isoliert die Schweiz international.

Die SP hält zudem fest, dass die heutige Praxis hohe aussen- und sicherheitspolitische sowie industriepolitische Kosten verursacht, weil sie die Schweiz in Europa als unzuverlässig erscheinen lässt und Schweizer Unternehmen aus sicherheitsrelevanten Lieferketten drängt. Schliesslich zeigt auch die Geschichte, dass die Schweiz das Gleichbehandlungsgebot nicht durchgehend so strikt ausgelegt hat, wie sie es heute tut: Der Bundesrat hat in verschiedenen Konflikten

einseitig gehandelt, Embargos selektiv angewandt oder bestimmte Partner bevorzugt. Eine stabile Praxis strikter Gleichbehandlung existiert deshalb nicht – das ist nicht nur historisch interessant, sondern auch rechtlich relevant. Gerade im eindeutigen Aggressionsfall Ukraine spricht für die SP alles dagegen, das Opfer rechtlich wie den Aggressor zu behandeln. Deshalb lehnt die SP die Vorlage ab.

2. Keine Zwangsmassnahmen gegen das Opfer der Aggression

Ziel dieser Vorlage ist es, die von der EU übernommenen Zwangsmassnahmen gegen Russland im Bereich kriegswichtiger Güter weiterhin auch gegen die Ukraine anwenden zu können.

Die SP lehnt dieses Gesetz ab und fordert, die über den Vollzug des Kriegsmaterialgesetzes hinausgehenden, von der EU übernommenen Zwangsmassnahmen im Bereich kriegswichtiger Güter nur gegen den Aggressor, Russland, nicht aber gegen das überfallene Opfer, die Ukraine, anzuwenden.

Der Bundesrat wendet die von der EU übernommenen Zwangsmassnahmen gegen Russland im Bereich kriegswichtiger Güter seit 2022 zusätzlich auf die Ukraine an. Während die Zwangsmassnahmen gegen Russland im Embargogesetz eine rechtliche Grundlage haben, fehlt diese in Bezug auf die gegen die Ukraine verhängten Sanktionen im Bereich kriegswichtiger Güter. Bei der Erarbeitung des Embargogesetzes wäre es niemandem in den Sinn gekommen, dass die Schweiz eines Tages nicht allein den Aggressor, sondern gleich auch noch das Opfer dieser Aggression mit Zwangsmassnahmen abstrafen könnte.

3. Rechtsstaatliche Bedenken: Notrecht darf nicht in Dauerrecht überführt werden

Der Bundesrat sah sich 2022 deshalb gezwungen, diesen unsinnigen Teil der Zwangsmassnahmen in der *Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine* (SR 946.231.176.72) direkt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung abzustützen. Derartige notrechtliche Massnahme müssen aus rechtsstaatlichen Gründen zwingend befristet werden. Die Abstrafung der Ukraine war zunächst auf vier Jahre befristet. Unverständlicherweise beschloss der Bundesrat am 19. November 2025, das über die Ukraine verhängte Ausfuhrverbot zu verlängern und beauftragte das WBF, eine gesetzliche Grundlage für diesen bisher notrechtlich erlassenen Inhalt der Verordnung auszuarbeiten.

4. Auch Neutrale dürfen Sanktionen gegen den Aggressor verhängen

Die SP sieht keinen erkennbaren Grund, diese falsche Politik nun gar noch in Form eines Spezialgesetzes fortzusetzen, ganz im Gegenteil. Bereits der Titel dieses Gesetzes, das in der Art der Putinschen Kriegspropaganda verharmlosend von einer «Situation in der Ukraine» spricht, sendet international ein fatales Signal aus. Die Schweiz stösst mit ihrem rigorosen und ausufernden Embargo gegen die Ukraine, die Opfer eines von Russland einseitig losgetretenen,

brutalen Aggressionskrieges geworden ist, bei unseren Freunden und Partnern auf keinerlei Verständnis. Denn der notrechtlich erlassene Teil der Ukraineverordnung verbietet selbst den Export von Schutzwesten und Tarnnetzen an die Ukraine, also von Gütern, die nicht einmal dem Kriegsmaterialgesetz unterstehen. Der Bundesrat begründet dies mit einer exzessiven Interpretation des angeblich allem anderen übergeordneten Gleichbehandlungsgebotes in Artikel 9 der Haager Konvention von 1907. Die UNO-Charta und die Praxis kooperativer Sicherheit sprechen dafür, dass Unterstützung des Opfers völkerrechtlich zulässig ist und nicht als Neutralitätsbruch gilt.¹ Die exzessive Interpretation der Haager Konvention von 1907 entspricht nicht dem heutigen Völkerrecht und isoliert unser Land in dieser Frage auf internationaler Ebene.

5. Aussen- und sicherheitspolitische Kosten der heutigen Praxis

Das grosse Unverständnis über diese Regelung bei unseren besten Freunden und Partnern in Europa wirkt sich negativ auf den Industriestandort Schweiz aus. Bisher international erfolgreiche Unternehmen namentlich der Maschinen-, Präzisions- und Elektroindustrie haben wachsende Schwierigkeiten, Teil europäischer Lieferketten zu bleiben, soweit diese sicherheitsrelevant sind. Dies ist nicht allein für unsere Exportindustrie ein Problem, sondern für unser Land auch sicherheitspolitisch gefährlich.

Die Abstrafung der Ukraine mittels eines umfassenden Technologieembargos isoliert die Schweiz aussenpolitisch und industriepolitisch in einem Moment, in dem Europa zusammenrückt, um auch unsere Sicherheit zu verteidigen. Es ist zutiefst widersprüchlich, wenn der Bundesrat einerseits mit der EU den Abschluss einer «Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft» (*Security and Defence Partnership, SDP*) anstrebt und mit der NATO auf der Grundlage eines «Individuellen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens» (*Individually Tailored Partnership Programme, ITPP*) kooperiert, aber andererseits ausgerechnet im wichtigsten Anwendungsfall, der Solidarität mit der von Russland überfallenen Ukraine, im Technologiebereich jegliche Zusammenarbeit verwei-

¹ Michael N. Schmitt, "[Strict versus Qualified Neutrality](#)", Lieber Institute West Point, 22.3.2023: States "may help the victim of aggression without violating their neutrality obligations" (mit Verweis auf ARSIWA Art. 21); Wolff Heintschel von Heinegg, [Neutrality in the War against Ukraine](#), Lieber Institute West Point, 1.3.2022, insbesondere zur "game changer" Argumentation und dass Unterstützung der Ukraine nicht als neutralitätswidrig zu qualifizieren sei; Niccolò Zugliani, "[Supply of Weapons to a Victim of Aggression: The Law of Neutrality in Light of the Conflict in Ukraine](#)", European Journal of International Law 35(2) (2024), der darlegt, dass das Recht kollektiver und individueller Selbstverteidigung nach Art. 51 UNO-Charta Neutralitätspflichten in Aggressionskonstellationen verdrängen kann und dass neutrale Staaten Unterstützung zugunsten des Opfers leisten dürfen.

gert. Denn manche EU- und NATO-Staaten werten diese Weigerung als Präzedenzfall, der signalisiert, dass die Schweiz auch bei künftigen Aggressionen dem Opfer einer Verletzung des UNO-Gewaltverbotes jegliche Unterstützung verweigern könnte.

6. Neutralität in der Schweizer Praxis: Keine starre Doktrin

Die Schweiz hat ihre Neutralität historisch immer wieder flexibel interpretiert und das Gleichbehandlungsgebot nicht strikt angewandt. Im Zweiten Weltkrieg finanzierte der Bundesrat Kriegsmaterialexporte an Nazi-Deutschland und das faschistische Italien bis Oktober 1944 über staatliche Clearingkredite, untersagte 1940 Exporte nach Grossbritannien und verbot 1941 Lizenzabgaben zum Nachbau an die USA. Im Koreakrieg bewilligte er am 27. Juli 1950 eine massive Belieferung der USA, hielt aber das Waffenembargo gegen deren Gegner aufrecht, und später folgten weitere einseitige Schritte wie der Nachvollzug des Cocom-Embargos sowie 1990 ein Totalhandelsembargo gegen den Irak. Das ist rechtlich relevant, weil damit keine stabile Schweizer Praxis einer strikten Gleichbehandlung belegt ist.

7. Rechtliche Einordnung: Aggressor und Opfer sind nicht gleich zu behandeln

Ein nachvollziehbares aussen- oder sicherheitspolitisches Ziel ist mit der Abstrafung der Ukraine nicht erkennbar. Während die gegen Russland verhängten Sanktionen zum Ziel haben, den Angriffskrieg zu stoppen und die internationale Rechtsordnung wiederherzustellen, ist auch für den Bundesrat das Selbstverteidigungsrecht der Ukraine unbestritten. Die UNO-Charta ermächtigt in Artikel 51 jeden Mitgliedstaat, sich im Falle eines bewaffneten Angriffs individuell oder kollektiv zu verteidigen. Dies schliesst das Recht jeden UNO-Mitgliedstaates mit ein, dem Opfer eines Aggressionskrieges beizustehen, aber ganz sicher nicht, diesen gar mit Sanktionen zu belegen.

Aus Sicht der SP schadet die Anwendung der Russland-Sanktionen auch auf die Ukraine nicht allein der Industriebasis und den aussen- und sicherheitspolitischen Zielen der Schweiz, sondern bildet auch in rechtlicher Hinsicht eine übertriebene Anwendung des Gleichbehandlungsgebots von Art. 9 des Haager Abkommens. Schliesslich zeigt sich auch im neuen Kriegsmaterialgesetz (KMG), über welches es voraussichtlich im 2026 eine Volksabstimmung gibt, dass das neutralitätsrechtliche Gleichbehandlungsgebot nicht strikte verstanden wird. Während im KMG die neutralitätsrechtlichen Pflichten der Schweiz von der bürgerlichen Mehrheit sehr offen interpretiert werden, so wendet der Bundesrat im Falle der Ukraine eine exzessive Interpretation der neutralitätsrechtlichen Pflichten an.

1993 hielt der Bundesrat in seinem Bericht zur Neutralität (93.098) fest: «Angesichts des unteilbar gewordenen Schicksals der Menschheit, der Notwendigkeit zur kooperativen Verwirklichung elementarer Ziele sowie der Unmöglichkeit, Sicherheit alleine im nationalen Rahmen sicherzustellen, muss auch der

Neutrale grundsätzlich bereit sein, Massnahmen einer regional relevanten Staatengruppe gegen einen Rechtsbrecher oder Friedensstörer mitzutragen.» Der Bundesrat argumentierte hier also völlig zu Recht, dass es im Falle einer Wiederherstellung der internationalen Rechtsordnung zwischen dem Rechtsbrecher und dem Opfer dieses Rechtsbruchs keine Neutralität gibt, so wie im Falle eines Diebstahls neben dem Dieb nicht auch noch der Bestohlene mit Strafen zu rechnen hat.

Diese Sicht fand im Embargogesetz ihren Niederschlag. Das Embargogesetz enthält aber bezeichnenderweise keinerlei Hinweis auf das angeblich exzessiv zu interpretierende Gleichbehandlungsgebot von Artikel 9 des Haager Abkommens. Deshalb musste sich der Bundesrat 2022 in einem singulären Akt auf Notrecht stützen, um es dennoch anwenden zu können. Die Schweiz täte gut daran, nicht ausgerechnet im Kontext eines eindeutigen Angriffskrieges, welcher der UNO-Charta widerspricht, nun ein Sondergesetz zu schaffen, das das Opfer des Angriffskrieges gleichbehandelt wie den Aggressor. Massgeblich ist dabei, dass das in der UNO-Charta verankerte Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung sowie die Unterstützung des Opfers einer Aggression völkerrechtlich zulässig sind. Die SP lehnt aus all diesen Gründen die Schaffung dieses Spezialgesetzes ab und fordert den Bundesrat auf, auf die mit diesem Gesetz angestrebte Fortsetzung bestimmter Zwangsmassnahmen gegen die Ukraine zu verzichten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachreferent